Statement by MWGFD eV on allegations against several doctors

In recent weeks, several doctors' homes and practices have been searched by police on charges of "issuing false health certificates." This meant issuing certificates exempting people from wearing masks.

Based on international specialist literature cited below, the MWGFD eV (MWGFD Association) makes the following statement. The association opposes mandatory mask wearing in public because this requirement is medically unfounded and the act of wearing a mask itself causes a variety of health risks. When issuing certificates for exemption from wearing a mask to patients seeking assistance, medical colleagues are guided by the following scientifically verifiable facts:

A) Extensive epidemiological studies have clearly shown that people without symptoms do not spread COVID-19 pneumonia to the general public (1, 2). Virus transmission by asymptomatic people can occasionally, albeit rarely, occur among members of a household, but then never leads to severe illness. Virus transmission outside of a household is a very rare event and never leads to pneumonia. This is likely due to the vanishingly small viral load released into the air (3). No outbreak of COVID-19 (pneumonia) worldwide has ever originated in schools, training centers, or universities. This makes the stated justification for the usefulness and necessity of a general mask requirement in the general public, and especially in schools, null and void.

B) It is well known that mandated measures such as wearing masks do not significantly impact the spread of infections. The renowned independent US institute, the National Bureau of Economic Research (NBER), reached this conclusion in its meta-analysis of data from 24 countries and 25 US states (4). Another study comparing 180 countries with regard to the influence of various factors also showed that government responses had no impact on the number of deaths; rather, other factors were decisive (5).

C) Instead of being beneficial, wearing masks poses a variety of health risks (6). The mere fact that significant carbon dioxide rebreathing occurs raises legal doubts about the requirement to wear masks. The carbon dioxide concentration in the atmosphere, including outdoor air, is 0.04 percent by volume (vol%). The

Federal Environment Agency specifies a CO_2 concentration exceeding 0.2 vol% as a risky level . This is also considered the limit value for children and pregnant women. The maximum workplace concentration (MAK), i.e., the value that is acceptable to healthy adults in the workplace, is 0.5 vol%.

As early as September 2020, a measurement conducted by Dr. Helmut Traindl on three test subjects (two adults and one child) showed that the CO_2 concentration behind fabric masks reached health-threatening levels (7). In a recent study, a South Tyrolean team measured the CO_2 levels in the inhaled air behind fabric masks in 24 people (including seven children). The values determined ranged between 0.8 and 2.4 vol% – the lowest value was thus significantly higher, and the highest value almost five times higher, than the permissible concentration at an adult's workplace (8). Children have a significantly higher oxygen requirement than adults and are much more sensitive to any increase in carbon dioxide. The measured concentrations behind the masks were 4 to 12 times higher than the maximum value of 0.2 vol% set for children.

The increased carbon dioxide concentration in the inhaled air leads to typical symptoms such as headaches, difficulty concentrating, dizziness, nausea, cardiac arrhythmias, blood pressure problems, and even circulatory collapse. These are complaints that mask wearers report to doctors every day.
In addition, there are psychological problems such as anxiety and panic when wearing a mask.

D) In summary, there can be no doubt that a general mask requirement in schools or in public is incompatible with applicable health protection laws. It is the duty of every responsible physician to inform themselves about these facts and, with this knowledge, to protect and preserve the health of their patients. The colleagues issuing the certificates have thus simply fulfilled their duty. The MWGFD e.V. fully supports them and their medical actions.

Sources:

1. https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32453686/pshttps://www.nature.com/ar < https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32453686/pshttps://www.nature.com/ar>
2. https://www.nature.com/articles/s41467-020-19802-w < https://www.nature.com/articles/s41467-020-19802-w>
3. https://www.nature.com/articles/s41591-020-0843-2 < https://www.nature.com/articles/s41591-020-0843-2>

4. https://www.nber.org/system/files/working_papers/w27719/w27719.pdf < https://www.nber.org/system/files/working_papers/w27719/w27719.pdf>
5. https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fpubh.2020.604339/full < https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fpubh.2020.604339/full>
6. https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/a-1174-6591 < https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/a-1174-6591> < https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/a-1174-6591>
7. https://www.afa-zone.at/kostenlose-info-downloads/ < https://www.afa-zone.at/kostenlose-info-downloads/>
8. https://2020news.de/italien-studie-belegt-stark-erhoehten-co2-wert-unter-der-maske/ < https://2020news.de/italien-studie-belegt-stark-erhoehten-co2-wert-unter-der-maske/>

New report on medical, psychological and sociological advantages and disadvantages – Dr. Helmut Traindl

Government experts have known about the actual "benefits" of masks from the very beginning of the crisis. A growing number of studies, including the latest report by Austrian chemist Dr. Traindl, assume a high health risk. Masks contain high levels of toxic substances (Group 2B carcinogens) that are classified as "possibly carcinogenic" to humans when inhaled. The report covers both surgical masks and FFP2 masks.

This article discusses several studies that have examined the impact of mask wearing on COVID-19 cases in recent years. For example, a European study concludes:

"These results suggest that countries with high levels of mask compliance did not fare better than countries with low mask use. Furthermore, the

moderately positive correlation between mask use and deaths in Western Europe suggests that widespread mask use may have potentially harmful, unintended consequences ."

(...)

The entire report is available on the Lawyers for Enlightenment website.

TO THE REPORT < HTTPS://WWW.AFA-ZONE.AT/ALLGEMEIN/AUSWIRKUNGEN-VON-MASKEN-NEUES-GUTACHTEN-UEBER-MEDIZINISCHE-PSYCHOLOGISCHE-UND-SOZIOLOGISCHE-VOR-UND-NACHTEILE/>

The Weimar Sensational Verdict

The Weimar Sensational Verdict: Weimar District Court, Decision of 08.04.2021, Ref. No.: 9 F 148/21

In this decision of the Weimar District Court of April 8, 2021, all scientific arguments against the mask requirement are discussed in detail starting on page 20.

Weimar District Court: Decision < https://www.mwgfd.org/wp-content/uploads/2021/04/2021-04-08-Amtsgericht-Weimar-9-F-148-21-EAO-Beschluss-anonym-2021-04-08_online.pdf>

DOWNLOAD < HTTPS://WWW.MWGFD.ORG/WP-CONTENT/UPLOADS/2021/04/2021-04-08-AMTSGERICHT-WEIMAR-9-F-148-21-EAO-BESCHLUSS-ANONYM-2021-04-08_ONLINE.PDF>

Deutsche Meta-Studie beweist massive Schädigung durch Masken

Es gibt keine sauber durchgeführten Studien, die irgendeinen Nutzen von Masken – egal welchen – nachweisen. Dagegen gibt es wissenschaftlich saubere Studien, wie die große dänische, die zeigen, dass es keinen Unterschied beim Anteil der Infektionen zwischen Maskenträgern und maskenfreien Personen gibt. Diese neue Meta-Studie zeigt dagegen ein umfangreiches Schadenspotenzial der Masken für ihre Träger.





Die erste Meta-Studie zu Masken

Die erste Meta-Studie zu Masken Ergebnisse: Masken sind gesundheitsgefährdend. Die Verfasser raten Ärzten dringend, auf ihren Eid zu achten, und großzügig Befreiungen auszusprechen. Diese Studie dürfte u.a.auch bedeuten: 1. Ärzte, die wegen angeblich falscher Atteste ins Visier der Staatsanwaltschaft geraten sind, dürfen nicht weiter verfolgt werden. 2. Bußgelder wegen Maskenverstößen müssen zurückgenommen werden. Jeder, der … weiterlesen



MWGFD



Sind Masken für Kinder gefährlich? Ein Immunologe rechnet ab

„Die eigentlichen Leidenden unter der Situation sind die Kinder und Jugendlichen, die sehr frühzeitig als die Hauptverursacher dargestellt wurden, als die Superspreader“, kritisiert der Immunologe, Toxikologe und Pharmakologe Stefan Hockertz im Interview über sein neues Buch „Generation Maske“: „Die Schulen wurden mit als erstes geschlossen, und damit kam der Staat seinem Bildungsauftrag nicht mehr nach, … weiterlesen


MWGFD

> Die Maske: „Devil in Disguise“ – heimlicher Pandemie-Treiber? <https://www.mwgfd.org/2021/03/die-maske-devil-in-disguise-heimlicher-pandemie-treiber/>

Das Paper des Reutlinger Pathologen Prof. Dr. Arne Burkhardt zur „Pathologie des Maskentragens – Die Maske: „Devil in Disguise“ – heimlicher Pandemie-Treiber ?“

PDF-Datei: Pathologie des Maskentragens Prof. Dr. A. Burkhardt <
https://www.mwgfd.org/wp-content/uploads/2021/03/2021-03-13-Pathologie-des-Maskentragens-Prof.-Dr.-A.-Burkhardt-Reutlingen.docx.pdf>

HERUNTERLADEN < HTTPS://WWW.MWGFD.ORG/WP-CONTENT/UPLOADS/2021/03/2021-03-13-PATHOLOGIE-DES-MASKENTRAGENS-PROF.-DR.-A.-BURKHARDT-REUTLINGEN.DOCX.PDF>

Diese sehr wertvolle Arbeit unseres Vereinskollegens, Prof. Dr. Arne Burkhardt beleuchtet auch viele, bisher noch wenig beachtete Aspekte der Pathologie des Maskentragens und darf erfreulicherweise -mit freundlicher Genehmigung des Autors- exquisit auf unserer Webseite erstpubliziert werden. Wir danken Herrn Prof. Burkhardt hierfür sehr herzlich!

Das sehr interessante Paper des Sicherheitsfachmanns Ing. Dr. Helmut Traindl zum Thema „FFP2-Masken – Kein Schutz vor Viren- aber gesundheitsschädigend“

FFP2-Masken: Kein-Schutz-vor Viren aber gesundheitsschädigend <
https://www.mwgfd.org/wp-content/uploads/2021/03/2021-03-04-Traindl-FFP2-Masken-Kein-Schutz-vor-Viren-aber-Gesundheitsschaedigend-2021-03-04-b.pdf>

HERUNTERLADEN < HTTPS://WWW.MWGFD.ORG/WP-CONTENT/UPLOADS/2021/03/2021-03-04-TRAINDL-FFP2-MASKEN-KEIN-SCHUTZ-VOR-VIREN-ABER-GESUNDHEITSSCHAEDIGEND-2021-03-04-B.PDF>

https://respekt.plus/zum-nutzen-und-schaden-der-gesichtsmasken/

Die vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse stellen die Sicherheit und Wirksamkeit des Tragens einer Gesichtsmaske als vorbeugende Maßnahme für

COVID-19 in Frage. Die Daten legen nahe, dass sowohl medizinische als auch nichtmedizinische Gesichtsmasken unwirksam sind, um die Übertragung von Virus- und Infektionskrankheiten COVID-19 von Mensch zu Mensch zu verhindern.

Hingegen hat das Tragen von Gesichtsmasken erhebliche nachteilige physiologische und psychologische Auswirkungen. Dazu gehören Hypoxie, Hyperkapnie, Atemnot, Übersäuerung und Toxizität, Aktivierung von Stressreaktionen, Immunsuppression, Müdigkeit, Kopfschmerzen, Abnahme der kognitiven Leistung, Anfälligkeit für Virus- und Infektionskrankheiten, chronischer Stress, Angstzustände und Depression. Langzeitfolgen des Tragens einer Gesichtsmaske können zu einer Verschlechterung der Gesundheit führen, zur Entwicklung und zum Fortschreiten chronischer Krankheiten sowie zu einem frühzeitigen Tod.

Regierungen, politische Entscheidungsträger und Gesundheitsorganisationen sollten beim Tragen von Gesichtsmasken einen wissenschaftlich fundierten Ansatz verfolgen, wenn letzteres als vorbeugende Maßnahme für die öffentliche Gesundheit angesehn wird.

Studien und Umfrage Maskenpflicht:
Eltern Stehen Auf < https://www.mwgfd.org/wp-content/uploads/2021/03/2021-02-19_Studien_und_Umfrage_Maskenpflicht_ElternStehenAuf_FINAL.pdf>

HERUNTERLADEN < HTTPS://WWW.MWGFD.ORG/WP-CONTENT/UPLOADS/2021/03/2021-02-19_STUDIEN_UND_UMFRAGE_MASKENPFLICHT_ELTERNSTEHENAUF_FINAL.PDF>

Medizinische und juristische Informationen zu Maskenpflicht und legalen Befreiungsmöglichkeiten

Hier die Informationen in Videoform: (Stand Nov. 2020)



< https://vimeo.com/476565623>



< https://vimeo.com/476567212>

Die Datenlage zur Mund-Nasen-Bedeckung, ist im Grunde genommen eindeutig: Es gibt einerseits schlichtweg keine Evidenz, dass Alltagsmasken eine zuverlässige Schutzfunktion hätten, was die Virusübertragung angeht, aber andererseits zahlreiche Belege dafür, dass sie eine erhebliche Gesundheitsgefährdung mit sich bringen.

Bei einer Pressekonferenz des Robert Koch-Instituts am 28. Februar dieses Jahres erklärte der Vizechef der Behörde, Lars Schade noch, dass das RKI das Tragen von Masken im Alltagsleben ausdrücklich nicht empfehle und stellte auf Nachfrage klar:

„Das ist mehrfach untersucht worden: Es gibt einfach keine wissenschaftliche Evidenz, dass das irgendeinen Sinn hätte."

Damit hat er bis heute vollkommen Recht, denn es liegt nach wie vor keine Evidenz vor, die den Sinn von Alltagsmasken zur Eindämmung einer Coronavirus-Verbreitung belegen würde.

Die unserem Verein angehörende erfahrene Krankenhaushygienikerin Frau Prof. Dr. Ines Kappstein, Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie kommt in ihrem jüngst veröffentlichten wissenschaftlichen Aufsatz *(1)* zur folgenden Schlussfolgerungen für die Anwendung von Masken im öffentlichen Raum:

„Der Gebrauch von Masken im öffentlichen Raum ist schon allein aufgrund des Fehlens von wissenschaftlichen Daten fragwürdig.

Zieht man dazu noch die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen in Betracht, müssen Masken nach den aus Krankenhäusern bekannten Regeln im öffentlichen Raum sogar als ein Infektionsrisiko betrachtet werden."

Untersuchungen bestätigen, dass Masken ideale Brutstätten für Keime sind. Das ist allein schon dadurch bedingt, dass sich an Innen- und Außenseiten der Masken schon nach kurzer Zeit gefährliche Bakterien, Viren und Pilze in großer Zahl ansiedeln können und Masken somit „wahre Keimschleudern" sind.

Die durch die Fasern strömende warme Atemluft mit Ihrer hohen Luftfeuchtigkeit, die in den Maskenstoffen zum Teil absorbiert wird, sorgt schnell für die Erzeugung eines idealen Milieus, in dem sich die hier ansammelnden Bakterien und Pilze rasch vermehren können.

Bei einer mikrobiologischen Untersuchung getragener Masken die im Auftrag des Schweizer Konsumentenmagazins „K-Tipp" durchgeführt wurde, fanden sich auf 14 von 20 untersuchten Masken beispielsweise hochgefährliche Staphylokokken, die neben ernstzunehmenden Hauterkrankungen auch Lungen- und Hirnhautentzündungen auslösen können. Auf 15 der 20 Masken wurden zudem Schimmel und Hefepilze nachgewiesen, die gefährliche Pilzinfektionen, z.B. in der

Lunge verursachen. 11 der getesteten Masken enthielten dabei mehr als 100.000 Bakterien-Kolonien, 3 sogar mehr als eine Million.

Die größte Gefahr der Gesichtsmaske aber geht von der ständigen Rückatmung von Kohlendioxid und der dadurch bedingten CO2-Anreicherung im Blut aus, „Hyperkapnie“ genannt.

Diese führt schnell zu einer Kohlendioxidvergiftung mit Übersäuerung des Blutes mit zahlreichen typischen Symptomen.

Ein erfahrener Umweltingenieur hat den CO2-Gehalts des Luftraumes unter der Maske gemessen und kam zu einem sehr beängstigendem Ergebnis: Während der CO2 Gehalt der Atmosphäre, also der Luft im Freien bei 0,04 Vol% liegt, steigt dieser Wert in Räumen, in denen sich Menschen aufhalten, an, weil dieses Gas ja von jedem ständig ausgeatmet wird, so dass deswegen immer auf ausreichend Frischluftzufuhr geachtet werden muss.

Das Umweltbundesamt hält einen Anstieg über 0,2 Vol%, also der 5-fachen Menge, schon für gesundheitlich bedenklich.

Als Maximale Arbeitsplatzkonzentration werden 0,5 Vol% angegeben. Dies ist die CO2-Luftkonzentration, die am Arbeitsplatz von gesunden Erwachsenen nach den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben auf keinen Fall überschritten werden darf.

Die Messung der Luft unter der Maske *(durch einen Umweltingenieur)* ergab Folgendes:

„Die Kohlendioxid-Konzentration der Luft unterhalb der Maske war bereits nach wenigen Atemzügen mit einer Kohlendioxid-Konzentration von 3-5 Vol.% „belastet“. Die Konzentration blieb während der gesamten Versuchsdauer auf diesem Niveau.“

Diese Werte überschreiten die CO2-Konzentration der Außenluft um zum Teil mehr als das Hundertfache! In unseren Praxen klagen Kinder und Jugendliche, aber natürlich auch Erwachsene, im Zusammenhang mit dem Tragen der Maske über Müdigkeit, Konzentrationsschwäche, Kopfschmerzen, Schwindel, Blutdruckanstieg, Atemnot sowie Angst- und Panikzustände. Es sind beim Maskentragen auch schon epileptische Anfälle und Kreislaufkollapse aufgetreten.

Neben den bisher dargestellten Gefahren für die physische Gesundheit, sind durch das Maskentragen aber auch massive psychische und soziale Nebenwirkungen zu erwarten. Nicht nur, dass Mimik und Gesichtsausdruck als insbesondere für

Kinder wichtige Kommunikationsmöglichkeiten wegfallen. Durch das Tragen der Maske wird auch ein negatives Bild vom Mitmenschen – reduziert auf einen potenziellen Virusüberträger -vermittelt.

Dies ist eine große Gefahr für den Zusammenhalt in der Gemeinschaft und fördert auch die weitere Spaltung unserer Gesellschaft.

Es gibt keine einzige Studie, welche die Wirkungen des mehrstündigen Tragens von Masken auf physiologischer und psychologischer Ebene untersucht hat.

Die Faktenlage zusammenfassend kann man nur sagen:

Die Maskenpflicht kommt juristisch einer Nötigung und Körperverletzung gleich!

Die besondere Sinnlosigkeit der Maskenpflicht an Schulen wird durch folgende weitere Tatsachen erhärtet:

Kinder, das zeigten mehrere Studien, sind und waren nie ernsthaft gefährdet durch COVID-19. Auch eine Gefährdung der Lehrer durch ihre Schüler ist so gut wie ausgeschlossen.

Dies wird auch durch den RKI-Lagebericht, den das Robert Koch-Institut regelmäßig herausgibt und in dem die sog. „Infektionscluster-Analyse“ dargestellt wird, insofern bestätigt, dass für das Infektionsumfeld „Schule“, gar keine Sparte angegeben wird, weil es eben an Schulen gar keine nennenswerten Infektionen zu verzeichnen gibt.

Prof. Dr. Christof Kuhbandner, Lehrstuhlinhaber für pädagogische Psychologie an der Universität Regensburg und Mitglied des MWGFD hat eine hervorragende Zusammenstellung sämtlicher wissenschaftlicher Argumente im Zusammenhang mit dem Maskentragen von Kindern an Schulen in einem Thesenpapier zusammengestellt. Diese wichtige Übersichtsarbeit (2) trägt den Titel „Die Nebenwirkungen und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen – ein Thesenpapier“

Die folgenden zwei Möglichkeiten stellen einen Weg dar, aus gesundheitlichen Gründen von der Maskenpflicht befreit zu werden:

Die erste Möglichkeit, ist die Selbstausstellung einer sog. „Eidesstattlichen Versicherung", die im Prinzip jeder für sich selbst erstellen kann, oder auch ein Elternteil als Erziehungsberechtigter für sein Kind. Es muss ihnen bewusst sein, dass Sie hierbei natürlich eigenverantwortlich handeln. In zahlreichen Fällen hat dies bisher gut funktioniert.

Einige Behörden schaffen laut Angabe von Juristen inzwischen aber eigene Regeln und akzeptieren nur noch Atteste von Medizinern.

Die Eidesstattliche Versicherung kann hier möglicherweise dennoch eine gute Übergangslösung darstellen, bis man ein solches Attest hat. Denn leider findet nicht jeder binnen kürzerer Zeit einen Arzt, der bereit ist, ihm die gesundheitlichen Gründe, die gegen das Maskentragen sprechen, zu attestieren.

Hier ein Text-Beispiel für eine „Eidesstattliche Versicherung"

Bitte beachten Sie: Wir können keine Gewähr übernehmen, dass der Text auch in Ihrem Fall überall anerkannt wird!

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Ich, (Name, Vorname, Geburtsdatum) wohnhaft (Adresse: Strasse, PLZ, Wohnort)

bin mir über die Bedeutung der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zur Vorlage bei Gericht und der strafrechtlichen Folgen unrichtiger Angaben, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, bewusst.

Ebenso bin ich mir auch besonders über die Inhalte und Strafdrohungen des § 156 StGB bei falscher Versicherung (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) oder des §161 Abs. 1 StGB bei Fahrlässigkeit (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) bewusst.

Mit diesem Wissen erkläre ich, dass es mir gemäß Teil 1, § 2, Nr. 2 (8. BayIfSMV) und den Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen und ähnlich lautenden Verordnungen anderer Bundesländer

aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

____

Ort, Datum Unterschrift

Von der Pflicht die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen können auch Ärzte und Psychotherapeuten ihre Patienten mittels Attest befreien.

Dies dürfen Ärzte aller Fachrichtungen, auch Zahnärzte sowie Psychotherapeuten. Die Frage ob auch Heilpraktiker Maskenbefreiungsatteste ausstellen dürfen, wird unterschiedlich beantwortet. Auf der Internetseite von Heilnetz.de (einen Link hierzu finden Sie unter dem Video) fand sich dazu folgende Auskunft:

„Heilpraktiker üben die Heilkunde aus und sind damit laut Heilpraktikergesetz berechtigt, Erkrankungen zu erkennen, lindern und behandeln. Vor diesem Hintergrund dürfen sie ihre Patienten von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreien – so weit die Theorie.

Trotz intensiver Recherche ist es nicht gelungen, eine offizielle Verlautbarung zu finden, in der Heilpraktiker explizit als berechtigt genannt würden, Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht auszustellen – wie in vielen anderen Fällen auch, werden Heilpraktiker nicht genannt, sind aber durchaus mit gemeint.

Im Zweifelsfall sollten sich Heilpraktiker an das jeweilige Gesundheitsamt wenden.“

Bei der Ausstellung eines Attestes zur Befreiung von der Maskenpflicht gibt es –darauf sei hingewiesen – zwei Rechtsvorschriften zu beachten, die aber für jeden Mediziner wohl selbstverständlich sein sollten:

§ 25 der Ärztlichen Berufsordnung, weist auf die notwendige Sorgfalt, mit der zu verfahren ist, hin, und in § 278 StGB (Strafgesetzbuch) geht es um das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseren Wissens zum Gebrauch bei einer Behörde, was bei der erdrückenden Faktenlage gegen die Maskenpflicht, wohl eher keine große Gefahr für den ausstellenden Therapeuten darstellen dürfte.

Ärztliches Attest (Textvorschlag 1)

betreffend Patient/in (Vorname/Name/Geburtsdatum)

Aus schwerwiegenden medizinischen Gründen ist o.g. Patient von der Maskenpflicht (Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Faceshield zu

tragen) befreit.

Ggf. (insbesondere bei Kindern) kann man noch anfügen:

Ebenso ist o.g. Patient/in auch davon befreit, sich mit alkoholischen oder sonstigen chemischen Desinfektionsmitteln die Hände desinfizieren zu müssen".

Datum, Unterschrift, Praxisstempel

Durch die Händedesinfektion kann der wichtige aber sehr empfindliche Hautschutzmantel geschädigt werden kann.

Bei zahlreichen Patientinnen und Patienten, insbesondere auch bei Kindern,

konnten in Praxis tätige Kollegen erhebliche Hautirritationen und Entzündungen als Folge der Händedesinfektion feststellen.

Ein Händewaschen mit Wasser und einer hautschonenden Seife langt in der Regel als Hygienemaßnahme.

Ärztliches Attest (Textvorschlag 2)

Hiermit bestätige ich, dass es für die nachfolgend genannte Patientin / den nachfolgend genannten Patienten

Vorname Nachname Geburtsdatum

im Sinne der siebten Bayerischen Infektionsschutz Maßnahmenverordnung (7.BayIfSMV) vom 01. Oktober 2020 ((BayMBl. Nr. 562) BayRS 2126-1-11-G)gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 und im Sinne aller gleichlautenden Vorschriften / Vorschriften gleichen oder ähnlichen Inhalts, aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine sog. „Alltagsmaske" oder ein „Faceshield" zu tragen.

Datum, Unterschrift, Praxisstempel

In letzter Zeit wird uns leider öfter berichtet, dass Maskenpflicht-Befreiten obwohl sie ein derartiges Attest vorweisen können, der Zugang zu Geschäften, oder sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Lebens, wie z.B. Fitness-Studios verwehrt wird.

Es kommt leider auch immer wieder vor, dass Schulleiter diese Atteste nicht anerkennen wollen, oder dass Kinder, die ein Maskenbefreiungs-Attest haben, sich an den Schulen einem wahren Spießrutenlauf aussetzen müssen.

Dies ist keineswegs hinnehmbar, denn zwei verbindliche Rechtsnormen, zum einen der Artikel 3 des Grundgesetzes sowie zum anderen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) stellen eindeutig klar, dass es keinerlei Diskriminierung oder Ausgrenzung von Menschen geben darf, die keine Maske tragen können und dies mittels Maskenbefreiungsattest, oder ggf. auch eidesstattlicher Versicherung belegen können, und dass im Falle eines Verstoßes hiergegen empfindliche Geldstrafen drohen.

Deshalb hier ein Textvorschlag für einen juristischen Hinweis an Einzelhandelsgeschäfte, Gewerbebetriebe mit Publikumsverkehr, Schulen, Universitäten oder andere Ausbildungseinrichtungen, den man schon mal sicherheitshalber diesen Attesten beifügen kann:

„Der Inhaber dieser Befreiung ist berechtigt, in gleicher Weise am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, wie der Träger einer Mund-Nasenbedeckung. Verfassungsrechtlich ist dies abgesichert durch Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Das einfache Gesetzesrecht bildet diese Wertung in § 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 8 AGG ab. Das Verbot, den Inhaber dieser Befreiung wegen seiner Unfähigkeit zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu diskriminieren, gilt auch unter Privatleuten. Die Verletzung dieses Diskriminierungsverbots kann teuer werden, weil derjenige, der das Verbot zu beachten hat, nach § 21 Abs. 2 AGG materiellen und immateriellen Schadensersatz schuldet. Insbesondere das Hausrecht stellt keinen legitimen Grund dar, den Inhaber dieser Befreiung zu diskriminieren."

Ein jüngst erlassenes Urteil eines Würzburger Gerichtes, demzufolge man die Diagnosen bei diesen Attesten angeben müsse, steht aus unserer Sicht im Widerspruch zu datenschutzrechtlichen Verordnungen und auch zur „Ärztlichen Schweigepflicht". Man kann deshalb nur hoffen, dass dieses Urteil schnellstmöglich in der nächsten Instanz wieder gekippt wird.

Eine vorrübergehende Behelfsmöglichkeit ist vielleicht dadurch gegeben, dass man die Diagnosen lediglich mit den Kürzeln des ICD-Schlüssels nennt. So handhaben es zumindest derzeit einige Praxen.

Eine weitere sinnvolle Möglichkeit besteht a*uch* darin, dass Sie mit diesem medizinischen Attest einen Rechtsanwalt aufsuchen und sich von diesem eine Beglaubigung bezüglich Ihres Masken-Befreiungsattestes ausstellen lassen, die dann auch gleich über Ihre damit verbundenen Rechte informiert. Diese Beglaubigung können Sie mit sich führen und bei Bedarf vorzeigen.

Kanzleien die Ihnen dies anbieten finden Sie z.B. auf den Seiten der Anwälte für Aufklärung (www.afa.zone < http://www.afa.zone>) *(4)*.

Ein Text für eine Beglaubigung durch einen Rechtsanwalt könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

Briefkopf Rechtsanwalt:

Zur Vorlage in Einzelhandelsgeschäften und Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr *Stempel beglaubigt Rechtsanwalt*

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass Herr / Frau X Y , Adresse oder Geburtsdatum aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen kann und ein ärztliches Attest hierüber vorliegt.

Gemäß §4 Abs.4, Satz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 23. Juni 2020 besteht für o.g. Person daher keine Maskenpflicht.

Sollten Sie sie deswegen gleichwohl am Betreten Ihres Betriebes hindern oder sie Ihrer Räumlichkeiten verweisen, läge gemäß §19 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) eine unzulässige Diskriminierung vor, die Sie gem. §21 Abs. 1 AGG zu unterlassen haben.
Gemäß §21 Abs. 2 AGG hätten Sie bei Zuwiderhandlung eine angemessene Entschädigung i.H.v. mindestens € 2.500,00 zu zahlen,

deren Geltendmachung ich bereits jetzt ankündige.

Mit freundlichen Grüßen,

Stempel der Kanzlei, Unterschrift

Hier stellen wir Ihnen hier noch auf einen weiteren hilfreichen Text vor, den ein erfahrener Jurist im Rahmen eines Gutachtens verfasst hat, und der Eltern, die sich Sorgen um die Gesundheit ihrer Kinder im Zusammenhang mit der

Maskenpflicht machen, als Orientierungshilfe für ein Schreiben an die Schulbehörden, Schulträger und Schulleiter dienen kann.

Rechtliche Probleme des Maskenzwangs im Unterricht

Mit dem folgenden Text, der auf einem juristischen Gutachten beruht, will der MWGFD die Öffentlichkeit auf die gesundheitlichen Gefahren des Maskenzwangs im Unterricht aufmerksam machen und Wege aufzeigen, wie diese Gefahren zum Wohle der Kinder durch rechtliche Schritte gemindert werden können:

Vielerorts werden Schülerinnen und Schüler gezwungen, auch im Unterricht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Auch in der Betreuung und während der Pausen. Hiervon gehen erhebliche gesundheitliche Gefahren aus. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen darf nicht angeordnet werden, ohne dass dabei die strikten Vorgaben des Arbeitsschutzrechts eingehalten werden. Es gibt verbindliche Tragezeitbegrenzungen (DGUV Regel 112-190, S. 147 ff.). Zudem normieren §§ 5, 6 ArbSchG und § 3 ArbStättV die Notwendigkeit, eine personen- und arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu dokumentieren. Diese Beurteilung muss selbstverständlich angepasst werden, wenn an einer Schule – in welchem Umfang auch immer – die Maskenpflicht eingeführt wird.

Bei Mund-Nasen-Bedeckungen handelt es sich um persönliche Schutzausrüstung. Diese muss vom Schulträger gestellt werden (§ 15 Abs. 2 ArbSchG; Art. 4 Abs. 6 Richtlinie 89/656/EWG). Darüber hinaus muss der Schulträger dafür Sorge tragen, dass von dieser Schutzausrüstung, also von Masken gleich welcher Art, keine größeren Risiken für die Schülerinnen und Schüler ausgehen (Art. 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 lit. a) Richtlinie 89/656/EWG). Diese Risiken bestehen namentlich in CO_2-Rückatmung und in der Herausbildung von Pilzen und Bakterienkolonien im Maskeninneren. Bei alledem spielt es keine Rolle, dass die Masken nicht ihren Träger, sondern andere Menschen schützen sollen: Es handelt sich um persönliche Schutzausrüstung, weil sie an der Person ihres Trägers und nicht an der Gestaltung des Arbeitsplatzes ansetzt. Gerade wenn der Träger selbst keine Vorteile von der Maske haben soll, muss er ganz besonders vor den Risiken geschützt werden. Die bereits erwähnten Tragezeitbegrenzungen dienen vor diesem Hintergrund dazu, die beschriebenen Risiken in Grenzen zu halten. Das Umweltbundesamt warnt vor einer raschen CO_2-Überkonzentration bereits im Klassenzimmer an sich. Kommt dann noch die CO_2-Rückatmung hinzu, wird die Überkonzentration noch einmal deutlich – und spätestens dann weit über den Arbeitsplatzgrenzwert von 5.000 ppm hinaus – ansteigen. Bei den angeordneten Mund-Nasen-Bedeckungen handelt es sich zudem um Atemschutzgeräte, und

zwar solche der Gruppe 1 (siehe Ausschuss für Arbeitsmedizin, Arbeitsmedizinische Regel Nr. 14.2). Dies löst gemäß § 2 Abs. 2 ArbMedVV die Pflicht aus, die Schülerinnen und Schüler im Wege der Angebotsvorsorge einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zu unterziehen.

Schließlich fußen die gesamten AHA-Regeln auf der Prämisse, dass jeder jeden anderen zu jeder Zeit mit SARS CoV-2 infizieren kann, ohne selbst Symptome zu haben. Dann aber stellt die ausgeatmete Luft einen biologischen Arbeitsstoff dar – SARS CoV-2 wurde vom Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe (vgl. § 19 BioStoffV) immerhin in die zweihöchste Risikogruppe 3 eingeordnet. Aufgrund dessen muss sich die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 4 BioStoffV auch auf die spezifisch biologischen Risiken zu erstrecken.

Aus den oben genannten Gründen können Eltern eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung vom Schulträger verlangen und für die Vorlage eine Frist setzen.

Aus der Gefährdungsbeurteilung muss ersichtlich sein

- ob und auf welche Weise den Lehrkräften Kenntnisse darüber vermittelt wurden, woran sie eine CO_2-Vergiftung oder weitere mögliche Komplikationen wie Herpes, Pilzbesiedlungen, inhalative Allergenreaktionen rechtzeitig erkennen;
- über welchen Befähigungsnachweis die Person verfügt, die für die Gefährdungsbeurteilung verantwortlich ist;
- welche Berufsgenossenschaft für den Arbeitsschutz in der Schule verantwortlich ist;
- auf welche Weise die schnelle Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe sichergestellt ist, wenn dem Kind etwas zustößt.

Die Notwendigkeit einer Gefährdungsbeurteilung und der Beachtung geltender Arbeitsschutzregeln lässt sich nicht mit der Begründung in Abrede stellen, Schülerinnen und Schüler seien keine Arbeitnehmer. Richtig ist vielmehr, dass die Regeln, die für erwachsene Beschäftigte konzipiert wurden, erst recht für die schutzbedürftigeren Kinder gelten. Mund-Nasen-Bedeckung sind auch kein „Bekleidungsstück" oder gar „Lernmittel". Die MNB soll getragen werden, um andere vor (angeblich symptomlos übertragbaren) Viren zu schützen. Ihre Anlegung wird also aus medizinischen Gründen und zum Schutz anderer Menschen angeordnet. Die MNB ist daher nichts anderes als eine persönliche Schutzausrüstung im oben beschriebenen Sinne. Die von ihr ausgehenden

Gefahren für die Gesundheit des Kindes müssen abgewogen werden gegen behauptete Ansteckungsgefahren.

Ohne eine fundierte derartige Abwägung drohen allen Verantwortlichen zivil- und strafrechtliche Konsequenzen wegen Körperverletzung. Aufgrund der obigen Ausführungen ist dabei zumindest ein bedingter Vorsatz anzunehmen. Die Konsequenzen treffen die Entscheidungsträger persönlich und nicht lediglich die Trägerbehörde.

Erfreulicherweise haben wir mittlerweile eine große Therapeutenliste auf der MWGFD-Webseite. (5) Hier finden Sie -geordnet nach Postleitzahlen- die Namen von Ärzten, Heilpraktikern, Psychotherapeuten, und anderer eigenverantwortlich arbeitender Therapeuten, an die Sie sich z.B. mit Fragen bzgl. Maskenattesten oder auch ggf. bei Fragen zur Impfthematik wenden können.

We would like to take this opportunity to thank all of our therapeutic colleagues and supporters who have registered on our "therapist list" on our website!

If you, dear colleague, are also interested in participating, please send us an email to info@mwgfd.org "Subject: Therapist List"

Sources:

(1) Prof. Dr. Ines Kappstein: "Mouth-nose protection in public: No evidence of effectiveness" Thieme Infectious Diseases Hospital Hygiene-up2date
https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/a-1174-6591.pdf < https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/a-1174-6591.pdf>

(2) Prof. Dr. Christof Kuhbandner: "The side effects and the proportionality of the measures to contain the coronavirus SARS-CoV-2 in schools - a thesis paper"
https://www.mwgfd.org/2020/10/prof-dr-christof-kuhbandner-thesenpapier-zu-den-nebenwirkungen-und-der-verhaeltnismaessigkeit-der-massnahmen-zur-eindaemmung-des-coronavirus-sars-cov-2-an-schulen/ < https://www.mwgfd.org/2020/10/prof-dr-christof-kuhbandner-thesenpapier-zu-den-nebenwirkungen-und-der-verhaeltnismaessigkeit-der-massnahmen-zur-eindaemmung-des-coronavirus-sars-cov-2-an-schulen/>

(3) On the question of mask certificates issued by alternative practitioners: Heilnetz.de https://www.heilnetz.de/newsartikel-fuer-anbieterinnen/von-maskenpflicht-befreien.html < https://www.heilnetz.de/newsartikel-fuer-anbieterinnen/von-maskenpflicht-befreien.html>

(4) Lawyers for Enlightenment: https://www.afa.zone/ < https://www.afa.zone/>

(5) Supporter list of therapists of the MWGFD eV: https://www.mwgfd.org/unterstuetzerliste-therapeuten/ < https://www.mwgfd.org/unterstuetzerliste-therapeuten/>